



Reglement

Benützung der Infrastruktur des KV-Fricktal

1. Klubhaus

1.1 KV-Fricktal-Vereinsmitglieder

- 1.1.1 Das Klubhaus kann von KVF-Vereinsmitgliedern, auf Antrag an den Vorstand, ausserhalb den Übungszeiten oder anderen geplanten Belegungen für nicht kynologische Anlässe wie etwa Familien-, Geburtstagsfeiern usw. genutzt werden, jedoch nicht für politisch oder religiös motivierte Veranstaltungen. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen einen Antrag ablehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Nutzungsbewilligung.
- 1.1.2 Für jede Benützung wird ein schriftlicher Mietvertrag ausgestellt. Dieser ist von beiden Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung wird dem/der MieterIn für die Dauer der Miete das Hausrecht übertragen. Dem/der MieterIn steht das Inventar des Klubhauses zur Verfügung. Der Schwedenofen steht zu Heizzwecken in der kalten Jahreszeit zur Verfügung.
- 1.1.3 Für die Benutzung des Klubhauses ist einzig und allein der schriftliche Mietvertrag verbindlich. Mündliche Nebenabsprachen gelten nicht.
- 1.1.4 Der/die MieterIn ist während der Mietdauer persönlich verantwortlich für Schäden am Klubhaus, an Dritten, sowie für die Einhaltung der allgemeinen Ordnung und der Nachtruhe. Der KV-Fricktal lehnt jegliche Verantwortung und Haftung während der Mietdauer durch den/die MieterIn ab.
- 1.1.5 Getränke, die aus der Klubwirtschaft konsumiert werden, sind für die Abrechnung auf dem entsprechenden vom KV-Fricktal zur Verfügung gestelltem Formular einzutragen. Das von der Klubwirtschaft benutzte Inventar ist nach Gebrauch zu reinigen und an den dafür bestimmten Orten wieder einzuräumen. Allfälliger Glasbruch, oder defekte Teile, sind bei der Rückgabe des Klubhauses unaufgefordert zu melden. Es dürfen keine Tische und Stühle aus dem Klubhaus im Freien benützt werden. Es stehen spezielle Festischgarnituren für die Benützung im Freien zur Verfügung. In den Räumlichkeiten des Klubhauses ist das Rauchen verboten. Wird im Freien geraucht, so sind die Raucherabfälle in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen. Das Führen der Klubwirtschaft durch den KV-Fricktal bleibt vorbehalten.
- 1.1.6 Nach der Benützung ist das Klubhaus besenrein zu reinigen. Die Toiletten sind sauber zu reinigen und zu desinfizieren. Der Parkplatz ist von allfälligem Unrat zu säubern. Abfälle (Achtung: keine Essensreste) sind in Abfallsäcken in den Container zu entsorgen.
- 1.1.7 Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist verboten.
- 1.1.8 Die Übergabe des Klubhauses mit Schlüssel wird auf einem Übergabeprotokoll / Mietvertrag festgehalten, welches von beiden Parteien (MieterIn und dem KV-Fricktal) rechtsgültig zu unterzeichnen ist.

- 1.1.9 Sollten bei der Übergabe Mängel am Klubhaus festgestellt werden, so sind diese auf dem Übergabeprotokoll / Mietvertrag zu vermerken.
- 1.1.10 Die Kosten für die Miete des Klubhauses, sowie für die Getränke, sind der entsprechenden Preisliste zu entnehmen.

1.2 Rassenclubs, kynologische- und andere Vereine

- 1.2.1 Das Klubhaus sowie der Übungsplatz kann von Rassenclubs, kynologischen- und anderen Vereinen für hundesportliche Tätigkeiten, Wettkämpfen oder anderen aktiven Anlässen auf Antrag an den Vorstand gemietet werden. Das Führen der Klubhauswirtschaft durch den KV-Fricktal bleibt vorbehalten. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen einen Antrag ablehnen.
- 1.2.2 Im Weiteren gelten sinngemäss Punkt 1.1.2 bis 1.1.10.

2. Übungsplatz

- 2.1 Mitglieder vom KV-Fricktal können mit dem eigenen Hund zu Trainingszwecken den Übungsplatz ausserhalb der offiziellen Übungszeiten, oder anderen geplanten Belegungen, benützen. Mitglieder des KV-Fricktals, die zusammen mit Dritten den Übungsplatz benützen wollen, müssen beim Vorstand die entsprechende Bewilligung einholen. Die Benützung des Übungsplatzes durch Dritte ist kostenpflichtig.
- 2.2 Der Übungsplatz kann von Rassenclubs, kynologischen- und anderen hundesportlichen Vereinen, oder für hundesportliche Tätigkeiten, auf Antrag an den Vorstand, gemietet werden. (Gilt auch, wenn Mitglieder vom KV-Fricktal an diesen Anlässen teilnehmen oder organisieren). Der Vorstand kann einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.3 Die Benützung vom Übungsplatz ist nur in der Zeit vom 07:00 h bis 22:00 h möglich.
- 2.4 Die Benützung der Platzbeleuchtung, sowie des Übungsmaterials des KV-Fricktals ist möglich, es besteht aber kein Anspruch darauf. Die Kosten sind in der Preisliste aufgeführt.
- 2.5 Für die Benützung des Übungsplatzes wird ein schriftlicher Mietvertrag ausgestellt, dieser ist von beiden Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen. Der/die MieterIn ist persönlich haftbar für Schäden an der Infrastruktur. Der Übungsplatz ist von allfälligen Abfällen zu reinigen.

3. Allgemeines

- 3.1 Wenn nichts anderes schriftlich abgemacht wurde, sind alle benützten Örtlichkeiten und das benutzte Übungsmaterial zu reinigen. Werden Schäden oder Defekte am Übungsmaterial festgestellt, so ist dies bei der Rückgabe unaufgefordert zu melden. Vom Mieter verursachte Schäden sind zahlungspflichtig. Ansonsten ist das Übungsmaterial in gebrauchstüchtigem Zustand wieder zu versorgen. Nasses Übungsmaterial ist so im Geräteraum zu deponieren, dass es trocknen kann.
- 3.2 Der/die MieterIn ist persönlich dafür haftbar, dass die einschlägigen Tierschutzgesetzgebungen eingehalten werden. Der/die MieterIn ist haftbar für Schäden gegenüber Dritten und dem KV-Fricktal, Der/die Mieter/in ist für die Einhaltung der Nachtruhe verantwortlich. Während der Mietdauer lehnt der KV-Fricktal jegliche Haftung ab.
- 3.3 Das Klubhaus ist für eine Belegung von max. 70 Personen zugelassen.
- 3.4 Die Infrastruktur wird tageweise, halbtageweise oder nur abends vermietet.
- 3.5 Das Mindestalter des/der verantwortlichen MieterIn wird auf 18 Jahre festgelegt.
- 3.6 Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2019 in Kraft und es ersetzt alle anderen Reglemente.